Durchführungsbestimmung über die Verfahrensweise zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse

§ 1 Grundsätze

Zur Umsetzung der in der Satzung § 2 Ziffer 2 übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, sind alle Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, und danach in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren, dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen.

Für die Zulassung zu allen Ausbildungen im Bereich Trainerwesen ist ebenfalls die Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses als allgemeine Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang vorgeschrieben. Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Lizenzverlängerung entsprechend.

Mit der Vorlage und Einsichtnahme des Führungszeugnisses stellt der TFV sicher, dass kein wegen sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilter Straftäter beschäftigt oder ehrenamtlich tätig ist. Zugleich wird in der Außenwirkung signalisiert, dass der TFV keine Täter duldet und diesbezüglich wachsam ist. Dabei spielen insbesondere einschlägige Einträge im Sinne dieser Durchführungsbestimmung einer Rolle (siehe § 4), die eine Kindeswohlgefährdung befürchten lassen.

Bei der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf der Nachweis nicht älter als 3 Monate sein. Für die Beantragung bei der zuständigen Behörde stellt der TFV ein Beantragungsschreiben zur Verfügung. Die Beantragung bei der zuständigen Behörde erfolgt unter Vorlage des Schreibens (siehe Anlage 1) und ist für die Ausübung eines Ehrenamtes in der Regel kostenfrei.

§ 2 Zuständigkeit bei der Einsichtnahme

Trainerwesen:

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse erfolgt vor oder zu Beginn des Lehrgangs über den zuständigen Lehrgangsleiter der Qualifizierungsmaßnahme (Aus- und Fortbildung). Bei zentralen Lehrgängen zeichnet sich hierfür in der Regel der hauptamtliche Koordinator für Qualifizierung und bei dezentralen Lehrgängen der zuständige Kreislehrwart verantwortlich.

<u>Schiedsrichterwesen:</u>

Bei den dezentralen SR-Ausbildungen im Fußballkreis nimmt der zuständige Kreisschiedsrichterlehrwart bzw. Kreisschiedsrichterobmann Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse der Teilnehmer.

Die erneute Einsicht erfolgt in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren. Die Zuständigkeiten liegen bei Schiedsrichtern der Kreise beim Kreisschiedsrichterlehrwart bzw. Kreisschiedsrichterobmann. Schiedsrichter der Landesliste erbringen den Nachweis über den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter für Schiedsrichterwesen.

Die Ombudsperson des TFV ist der/die Kinderschutzbeauftragte. Die Ombudsperson vermittelt unparteilisch zwischen Präsidium und Geschäftsführung, wenn Eintragungen im Führungszeugnis vorhanden sind (siehe § 5).

Bei der Bearbeitung von konkreten Fällen bzw. Verdachtsfällen hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität. Entsprechende Meldungen werden daher absolut vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Teilnehmer/-innen, die sich an den in §2 zuständigen Personenkreis wenden, wird, falls gewünscht, volle Anonymität zugesichert. Die Ansprechpersonen unterzeichnen eine diesbezügliche Vertraulichkeitserklärung (siehe Anlage 2).

§ 3 Arbeitsabläufe

1. Beantragung

Allen Ehrenamtlichen wird ein Schreiben (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt, damit bei den Meldebehörden ein kostenfreies erweitertes Führungszeugnis beantragt werden kann.

2. Einsichtnahme

Die Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse erfolgt bei dezentralen Lehrgängen in der Regel durch persönliche Vorlage. Grundsätzlich erfolgt bei der Vorlage keine Ablage/Aufbewahrung (z.B. Kopie), sondern lediglich die Einsichtnahme. Alternativ ist die Einsichtnahme auch durch den zuständigen Mitarbeiter oder die postalische Zustellung an den zuständigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle möglich.

Auf dem Postweg eingehende erweiterte Führungszeugnisse in der Geschäftsstelle werden direkt an den zuständigen Angestellten gegeben und nicht über die tägliche Postmappe bzw. Postfächer verteilt. Bei postalischer Übersendung des erweiterten Führungszeugnisses ist auf dem Umschlag der Namen des zuständigen Mitarbeiters sowie der Vermerk "persönlich" oder "vertraulich" zu versehen. Auf diesem Weg eingehende Postsendungen werden in der Geschäftsstelle direkt und ungeöffnet an den zuständigen Mitarbeiter weitergegeben und nicht über die Postablagefächer verteilt. Ist eine direkte Zustellung nicht möglich, werden die Dokumente vom Sekretariat verschlossen aufbewahrt und zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgehändigt. Beim postalischen Versand wird, falls vom Teilnehmer ausdrücklich gewünscht, der Nachweis per Post zurückgesendet. Ansonsten wird das erweiterte Führungszeugnis vernichtet.

Auch vorgelegte erweiterte Führungszeugnisse mit Eintragungen werden nicht aufbewahrt.

3. Erfassung

Bei der Erfassung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Der in § 2 genannte Personenkreis erfassen folgende Daten in einer Liste: Name, Vorname, Art der ehrenamtlichen Tätigkeit (z.B. Schiedsrichter, Trainer, ...) sowie Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses. Hierzu ist die Anlage 3 zur

Erfassung zu nutzen. Anschließend erfolgt der Versand der Vorlage an den zuständigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

Bei Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis erfolgt eine konkrete Dokumentation des Tatbestands (anonym; ohne Namen) als Grundlage zur Beratung über die weitere Verfahrensweise (siehe §4 und §5).

4. Beendigung

Nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle personenbezogenen Daten aus der Dokumentation gelöscht.

§ 4 Einträge im Führungszeugnis

Bei folgenden Einträgen im erweiterten Führungszeugnis (hier wird auf den Katalog der Straftatbestände in § 72a Absatz 1 SGB VIII verwiesen) ist die Teilnahme am Lehrgang sowie eine Lizenzausstellung, -verlängerung zu verweigern bzw. ein Lizenzentzug zu beantragen (siehe § 6):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 bis 174c sexueller Missbrauch
- §§ 176 bis 176b sexueller Missbrauch von Kindern
- §§ 177, 178 sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c -Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte
- §184e Veranstaltung und Besuch kinderpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung verbotener Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a –Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Bei anderen Straftaten erfolgt eine Einzelfallprüfung über die Ombudsperson (siehe §5).

Sollten bei wiederkehrender Vorlage (alle 3 Jahre) der erweiterten Führungszeugnisse Eintragungen festgestellt werden, so sind die Maßnahmen entsprechend den Regelungen des § 5 bzw. § 6 dieser Durchführungsbestimmungen einzuleiten und durchzuführen.

§ 5 Einzelfallprüfung

- 1. Prüfung des Sachverhalts durch die Ombudsperson unter Einbeziehung des Vizepräsidenten Soziales und des Geschäftsführers
- 2. Der/die Betroffene ist anzuhören, falls der/die Betroffene es wünscht (Verlust der Anonymität); ggfs. ist eine anonyme schriftliche Stellungnahme vom Betroffenen über den Erfasser des Tatbestands möglich.
- 3. Die Ombudsperson erarbeitet eine Beschlussempfehlung für das Präsidium
- 4. Entscheidung über die Zulassung oder Verbot der Tätigkeit durch das Präsidium

§ 6 Lizenzentzug

Das Präsidium kann die Lizenz entziehen, wenn der/die Betroffene rechtskräftig

- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (gem. §§ 171-184 StGB)
- wegen Straftaten bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (gem. § 201a Abs. 3 StGB)
- wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (gem. §§ 223-231 StGB) sowie
- wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (gem. §§ 232-241a StGB) verurteilt worden ist.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Präsidiums in der Einzelfallprüfung ist Beschwerde gemäß § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung des TFV statthaft.